

Ergänzende Hinweise zum Kolloquium Jugendstrafrecht

Handout

- Das maximal zwei Seiten lange (und dann möglichst zweiseitig bedruckte) Handout sollte die Gliederung des Gedankenganges und einige Kernthesen der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten enthalten.
- Bei der Angabe von (zentralen) Gesetzesvorschriften, insbesondere solchen, die in den (zugelassenen) Gesetzessammlungen nicht enthalten sind, und bei im Wortlaut angegebenen Leitsätzen oder Kernaussagen bedeutsamer Gerichtsentscheidungen kann die Seitenzahl entsprechend überschritten werden. Erwartet werden solche Angaben nicht. Diese können sich aber insbesondere bei historischen Quellen, aktuellen Entscheidungen und – thematisch bedingt – „abseits“ gelegenen Normen anbieten, wenn dadurch das Verständnis des Vortragsinhaltes gefördert werden kann.

Vorkenntnisse

- Insbesondere bei speziellen Themen sollten nur geringe Vorkenntnisse der Zuhörenden vorausgesetzt werden. Dann kann sich einleitend eine kurze (!) Standortbestimmung anbieten.

Vortrag

- Der Vortrag sollte nach Möglichkeit frei gehalten werden; Karteikarten oder Notizen dürfen verwendet werden.
- Eine begleitende Folienpräsentation ist zulässig, wird aber nicht erwartet. Für das Vorhandensein der erforderlichen und funktionstüchtigen Technik in dem Raum, in dem das Kolloquium stattfindet, ist die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat verantwortlich.